

Wahl- und Geschäftsordnung

des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

**in der von der Mitgliederversammlung am 16. September 2021 beschlossenen
Fassung**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einberufung
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Tagungsleitung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Gegenstand der Beratungen
- § 6 Durchführung der Beratungen
- § 7 Niederschriften
- § 8 Wahlen

§ 1 **Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind unter Wahrung einer Frist von zehn Wochen vom Vorsitzenden allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Tagungsdatums und des Tagungsortes anzukündigen.

Dabei sind die Mitglieder aufzufordern, Anträge bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, damit der Vorstand noch ausreichend Zeit hat, sich mit den Anträgen zu befassen und gegebenenfalls Vorlagen für die endgültigen Tagungsunterlagen zu erarbeiten.

- (2) Die endgültige Einladung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter*in nach den Satzungsbestimmungen des § 6 Abs. 4 mit einer Frist von wenigstens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und gegebenenfalls der Beratungsunterlagen und -vorlagen.

- (3) Für alternative Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen gemäß § 6, Abs. 5 der Satzung gilt:

1. Die Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Der Vorstand informiert mit der Einladung über die Form der virtuellen Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort und eine verständliche Anleitung für die Nutzung elektronischer Zugänge sowie Abstimmungen.

2. Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren informiert der Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) und in einem Mitgliederinformationsforum (virtuell) über die geplanten Entscheidungen im Umlaufverfahren und begründet, warum dies zu diesem Zeitpunkt nötig ist. Den Mitgliedern sind alle Beschlussvorlagen schriftlich mit den für ihre Meinungsbildung nötigen Informationen zu übersenden. Ebenso werden die Mitglieder informiert, in welcher Form die Stimmabgabe erfolgt (Brief, E-Mail, Fax).

Für die Stimmabgabe ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer diese gegenüber dem Vorstand reagieren können;

Grundsätzlich ist von der Angemessenheit der Frist auszugehen, wenn diese einen Zeitraum von zwei Wochen umfasst.

Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zuganges der Stimmabgabe beim Vorstand entscheidend. Eine verspätete oder formwidrige Stimmabgabe führt zur Ungültigkeit der Stimme.

§ 2 **Teilnahmeberechtigung**

- (1) Mit Stimmrecht sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht ist durch Abgabe der mit den Tagungsunterlagen übersandten Stimmrechtskarte zu beweisen. Verloren gegangene Stimmrechtskarten können am Tage der Mitgliederversammlung ersetzt werden.
- (2) Ohne Stimmrecht können Vertreter*innen von Untergliederungen des Verbandes teilnehmen sowie geladene Gäste.
- (3) Es sind getrennte Anwesenheitslisten zu führen:
 - a) für stimmberechtigte Delegierte,
 - b) für nicht stimmberechtigte Delegierte, Gäste.

Die Anwesenheitslisten gehen zu den Protokollakten.

§ 3 **Tagungsleitung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Landesverbandes, einem seiner Stellvertreter*innen oder einer/m vom Vorstand Beauftragten geleitet (Versammlungsleiter*in).
- (2) Während der Wahlen wird die Mitgliederversammlung von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet (s. 8.1.).

§ 4 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für einen Beschluss zur Auflösung des Verbandes gilt § 13 der Satzung.
- (2) Der/die Versammlungsleiter*in stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung fest und gibt die Zahl der stimmberechtigten Delegierten bekannt, die sich aus der Zahl der beim Tagungsbüro abgegebenen Stimmrechtskarten bzw. aus der Legitimation im Anmeldeverfahren zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ergibt. Bei hybriden Veranstaltungen ergibt sich die Zahl der stimmberechtigten Delegierten aus der Zusammenfassung beider Anmeldeverfahren.

Die Beschlussfähigkeit bei schriftlichen Verfahren ergibt sich aus § 6, Abs. (5)2. der Satzung.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (§ 6 Abs. 5 der Satzung).
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Verbandes und seiner Tochtergesellschaften können eine Vertretung nur dann wahrnehmen, wenn sie Mitglied oder gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsorganisation sind.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 6 Abs. 6 der Satzung). Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmenabgaben gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 5

Gegenstand der Beratungen

- (1) Die Tagesordnung wird von dem/der Versammlungsleiter*in entsprechend der fristgerechten Einladung festgestellt. Schriftliche Anträge, die gemäß 1.1. fristgerecht eingegangen sind, müssen Bestandteil der Tagesordnung sein.

In dringenden Angelegenheiten, deren Behandlung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung keinen Aufschub dulden, können Anträge noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden, wenn sie von mindestens 10 Prozent der vertretenen Mitgliedsorganisationen unterschrieben sind.

- (2) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Anträge mündlich gestellt werden. Ihre Behandlung und die Abstimmung erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Anträge sind nur von Stimmberechtigten zulässig. Eine evtl. erforderlich werdende Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bestimmt der/die Versammlungsleiter*in nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

§ 6

Durchführung der Beratungen

- (1) Wortmeldungen können durch Handzeichen erfolgen. Das Wort ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.
- (2) Vorstandsmitgliedern und der/dem Landesgeschäftsführer*in kann außer der Reihe das Wort erteilt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln; das gilt ebenfalls für Anträge auf Schluss der Debatte. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so kann noch ein/e Redner*in für und ein/e Redner*in gegen die Sache sprechen.

- (4) Wortführer*innen, die nicht zur Sache sprechen, kann von der/ dem Versammlungsleiter*in das Wort entzogen werden.
- (5) Alle Diskussionsbeiträge sind knapp zu fassen. Der/die Versammlungsleiter*in kann nach Anhörung der Mitgliederversammlung die Redezeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten beschränken.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Stellt ein/e stimmberechtigte/r Delegierte/r den Antrag auf schriftliche Abstimmung, so ist dem zu folgen.

Bei der Nutzung elektronischer Abstimmungssysteme für virtuelle Mitgliederversammlungen stellt die Versammlungsleitung sicher, dass alle Teilnehmenden Zugang haben. Gegebenenfalls werden dafür separate Zugangsdaten generiert. Bei Abstimmungen ist die satzungsmäßige Form der Durchführung einzuhalten. Bei offenen Abstimmungen sollen die Teilnehmenden das Abstimmungsverhalten in Echtzeit verfolgen können. Bei geheimer Abstimmung ist sicherzustellen, dass das individuelle Wählerverhalten nicht nachverfolgt werden kann.

Bei schriftlichen Abstimmungen erfolgt die Auszählung der Stimmen durch ein vom Vorstand zu beauftragendes Gremium.

§ 7 Niederschriften

- (1) Die von den Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/r jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem/r Protokollführer*in der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll führt der/die Landesgeschäftsführer*in.

Die Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege darf aufgezeichnet werden. Es darf automatisch dokumentiert werden, wer zu welchem Zeitpunkt online teilnimmt. Die Dokumentation wird als Anhang der Niederschrift beigefügt. Teilnehmende können verlangen, dass ihr Wortbeitrag nicht aufgezeichnet wird. Diese Erklärung wird zu Protokoll genommen und die Aufzeichnung für diesen Zeitraum gestoppt. Der Zeitraum ist ebenfalls im Protokoll zu vermerken. Die Aufzeichnungen von ganz oder teilweise online durchgeführten Mitgliederversammlungen sind für einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

Bei schriftlichen Abstimmungen wird die Stimmauszählung von dem beauftragten Gremium dokumentiert und dem/der Landesgeschäftsführer*in für das Protokoll übergeben.

- (3) Die Niederschrift ist gültig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Versand widersprochen wird. Zum Widerspruch berechtigt sind nur die stimmberechtigten Delegierten, die an der Mitgliederversammlung persönlich teilgenommen haben.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand; in wichtigen Angelegenheiten nach Anhörung des Beirates.

§ 8 **Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl nominieren Vorstand und Beirat gemeinsam einen fünfköpfigen Wahlausschuss sowie zwei Vertreter*innen, welche gegebenenfalls bei Rücktritt eines Ausschussmitgliedes nachrücken. Der Ausschuss wählt sich seine/n Vorsitzende/n selbst. Die Mitglieder des Ausschusses sollen in der Abwicklung von Wahlen erfahrene Persönlichkeiten sein.

Sie müssen nicht zwingend eine Mitgliedsorganisation vertreten, dürfen jedoch nicht selbst für ein Amt kandidieren. Für den Wahlausschuss können auch bis zu zwei Mitarbeiter*innen des Landesverbandes nominiert werden.

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die technischen Vorbereitungen für die Durchführung der Wahlen zu treffen. Er darf keinen Einfluss auf die Wahlentscheidungen der Mitglieder nehmen.

Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit und führt darüber ein Protokoll, das zu den Wahlakten zu nehmen ist.

- (2) Der Wahlausschuss wird in der Frühjahrssitzung von Vorstand und Beirat nominiert, die der Mitgliederversammlung vorausgeht, bei der keine Vorstandswahlen stattfinden. Der Ausschuss ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Wahlausschuss fordert per Rundschreiben sechs Monate vor der Mitgliederversammlung, in der Wahlen stattzufinden haben, die Mitglieder auf, bis vier Monate vor der Wahl Kandidaten*innen zu benennen. Spätestens zwei Monate vor der Wahl gibt der Wahlausschuss die Kandidat*innenliste mit Sonderrundschreiben bekannt.

Die Liste enthält in alphabetischer Reihenfolge nachstehende Angaben:

- a) Namen, Vornamen,
- b) Geburtsdatum,
- c) Anschrift,
- d) Titel bzw. berufliche Funktion,
- e) evtl. Funktion in einer Mitgliedsorganisation oder einem Organ des Paritätischen,
- f) nach Möglichkeit ein Lichtbild.

Nach Bekanntgabe der Liste ist den Kandidat*innen Gelegenheit zu geben, sich auf Kreisgruppenversammlungen oder bei Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen bei den Mitgliedern bekanntzumachen.

- (4) Die Kandidat*innenliste ist in Form eines Musterstimmzettels mit den ordentlichen Tagungsunterlagen (s.1.2.) den Mitgliedern zuzustellen.
- (5) Vor Beginn des Wahlaktes hat die/der Vorsitzende des Wahlausschusses darüber abstimmen zu lassen, wie viel Vorstandssitze der künftige Vorstand außer der/dem Vorsitzenden haben soll (s. § 7 Abs. 1 der Satzung).
- (6) Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt schriftlich in gesondertem Wahlgang (erster Wahlgang). Die Vorschläge für die/den Vorsitzende/n werden vom Wahlausschuss mit der Kandidatenliste den Mitgliedern bekannt gegeben.

Gewählt ist der/die Kandidat*in, der/die die absolute Mehrheit (50%+ 1 Stimme) der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird bei einem dritten Wahlgang zur Wahl der/des Vorsitzenden die absolute Mehrheit nicht erreicht, ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.

- (7) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt nach Maßgabe der festgestellten Sitze gemäß § 7 Abs.1 der Satzung nach der Wahl der/des Vorsitzenden (zweiter Wahlgang). Die Wahl erfolgt schriftlich.

Auf dem Stimmzettel können nur so viele Kandidat*innen angekreuzt werden, wie der Vorstand außer der/dem Vorsitzenden Sitze haben soll, § 8 (5), dieser Wahl/ Geschäftsordnung, jedoch mindestens mehr als die Hälfte.

Stimmzettel, die weniger als die zulässige Mindestzahl an Kreuzen tragen oder mehr als zulässige oder sonstige Eintragungen aufweisen, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidat*innen, die entsprechend der Zahl der zu besetzenden Vorstandssitze die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen, ohne dass sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen haben müssen.

- (8) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes werden ein bis drei Nachfolgekandidat*innen gewählt. Bewerber*innen für ein Vorstandsamt, die nicht im ersten Wahlgang (Wahl der/des Vorsitzenden) bzw. zweiten Wahlgang (Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder) gewählt wurden, können auch als Nachfolgekandidat*innen gewählt werden.

Die Wahl der Nachfolgekandidat*innen erfolgt schriftlich. Gewählt sind die Kandidat*innen, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Sie rücken entsprechend der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen in den Vorstand nach.

(9) Der Wahlausschuss bestimmt das Verfahren des Einsammelns der Stimmzettel, der Auszählung und der Protokollierung. Er kann sich dazu ein Wahlhelferteam bestellen. Bei Wahlen mittels elektronischem Abstimmungssystem darf das Ergebnis erst nach Beendigung der zur Stimmabgabe gesetzten Frist angezeigt werden.

(10) Alle Abstimmungsunterlagen sind zu den Protokollakten zu nehmen.

Mitglieds-Nr.

(spätester Eingangstermin:

Eingangsstempel Landesgeschäftsstelle
des Paritätischen Sachsen-Anhalt)

Wahlausschuss des
Paritätischen Sachsen-Anhalt
Wiener Straße 2

39112 Magdeburg

Kandidat*innen-Vorschlag zur Neuwahl des Vorstandes des Paritätischen Sachsen-Anhalt am

Die Mitgliedsorganisation des Paritätischen Sachsen-Anhalt:

Name, Anschrift o. Stempel:

unterbreitet folgenden Vorschlag:
(zutreffendes bitte ankreuzen)

- für die Position der/des Vorsitzenden Passbild
 als Vorstandsmitglied
 als Nachfolgekandidat*in

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift/Telefon/Fax/E-Mail:

Titel bzw. berufliche Funktion:

evtl. Funktion in einer
Mitgliedsorganisation oder einem
Organ des Paritätischen oder Ehrenamt:

Begründung des Vorschlages (freigestellt):

Wir bitten Sie, das beigefügte Formular an den/die Kandidat*in weiterzuleiten!

Wahlausschuss des
Paritätischen Sachsen-Anhalt e.V.
Wiener Straße 2

39112 Magdeburg

**Vorstellung der Kandidatin/des Kandidaten für die Neuwahl des Vorstandes des
Paritätischen Sachsen-Anhalt am**

Name, Vorname:

Anschrift/Telefon/Fax/E-Mail:

.....

Für die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in der Kandidat*innenliste reiche ich folgende Unterlagen ein (diese Angaben sind satzungsmäßig nicht zwingend gefordert, dienen aber der besseren Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitgliedschaft):

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- einen tabellarischen Lebenslauf füge ich als Anlage bei (freigestellt)
- ich stelle mich den Mitgliedern mit meinen bisherigen Aufgaben und meinen Zielsetzungen für die Vorstandsarbeit vor und füge diese Vorstellung als Anlage bei (freigestellt)

Ich stimme zu, das Amt im Falle meiner Wahl anzunehmen.

Ich stimme zu, dass die von mir hier angegebenen Daten auch in verbandsfremden Publikationen veröffentlicht werden können.

Ich bin bereit, mich auf Kreisgruppenversammlungen oder Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen im Vorfeld der Wahl persönlich vorzustellen.

Ort:, Datum: Unterschrift Stempel der Mitgliedsorganisation

Mitgliederversammlung
(Muster)Stimmzettel zur Wahl der Vorstandsmitglieder
(außer dem Vorsitzenden)

2. Wahlgang

| lfd. Nr. | Name, Vorname | vorschlagende Organisation | Stimmkreuz |
|----------|---------------|----------------------------|--------------------------------------------------------------|
| 1. | | | <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 2. | | | <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 3. | | | <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 4. | | | <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 5. | | | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 6. | | | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 7. | | | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| 8. | | | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |

Es dürfen nur so viele Kandidat*innen angekreuzt werden, wie der Vorstand außer dem Vorsitzenden Sitze haben soll, jedoch mindestens mehr als die Hälfte. Stimmzettel, die weniger als die zulässige Mindestzahl an Kreuzen tragen oder mehr als zulässige oder sonstige Eintragungen aufweisen, sind ungültig (Auszug aus der Wahl- und Geschäftsordnung, § 8.8).

Erläuterung: Der Vorstand hat beispielsweise 7 Sitze – d.h. außer dem Vorsitzenden sind dies 6 Sitze. Es müssen also mindestens 4 (rote Farbe) Kreuze und dürfen höchstens 6 Kreuze (schwarze Farbe) eingetragen werden.